

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 214 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 16. November 2006

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands i. d. F. vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 123) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder einer Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „und“ werden die Wörter „dessen oder deren Stellvertretung“ eingefügt. Nach dem Wort „Beamten“ werden die Wörter „oder der leitenden juristischen Beamtin“ eingefügt.
2. In Artikel 8 werden unter Ziff. 1 nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischöfen“ die Wörter „und Bischöfinnen“ und nach dem Wort „Inhabern“ die Wörter „oder Inhaberinnen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Generalsynode“ die Wörter „ein stellvertretendes Mitglied“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 1 Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet: „Dieses muss ordiniert sein und ein kirchenleitendes Amt innehaben.“
 - e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „den Stellvertreter“ durch die Wörter „das stellvertretende Mitglied“ ersetzt.
4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung“ eingefügt. Nach dem Wort „Bischofs“ werden die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bischöfe“ die Wörter „und Bischöfinnen“ eingefügt.
5. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.

Nach dem Wort „der“ werden die Wörter „oder die“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
 - e) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
 - f) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
6. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „einen Bischof“ die Wörter „oder eine Bischöfin“ eingefügt. Nach den Wörtern „Leitenden Bischof“ werden die Wörter „oder zur Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Seine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - d) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder einer Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - e) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „einen“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorsitzenden“ werden die Wörter „oder eine Vorsitzende“ eingefügt.
 - f) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
 - g) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
7. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Einführung in das Amt soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode stattfinden.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin wird von dem Bischof oder der Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter nach der Ordnung der Agende in das Amt eingeführt.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt. Die Wörter „der Gewählte“ werden durch die Wörter „der oder die Gewählte“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt. Nach dem Wort „Bischof“ werden die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „Amtsantritt“ werden die Wör-

- ter „seines Nachfolgers“ durch die Wörter „eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Das Wort „sein“ wird durch das Wort „das“ ersetzt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder die Stellvertreterin“ eingefügt.
- g) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof oder eine Bischöfin als dessen oder deren Stellvertretung.“
- h) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „Wiederwahl“ das Wort „Die“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder der bisherigen Stellvertreterin“ eingefügt.
- i) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder die Stellvertreterin“ eingefügt. Nach dem Wort „Bischofs“ werden die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder eine neue Stellvertreterin“ eingefügt.
- j) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin auch dessen oder deren Stellvertretung zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der Bischof oder die Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter.“
8. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellvertretern“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt und das Wort „Synodalen“ durch das Wort „Mitgliedes“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt und das Wort „Synodalen“ durch das Wort „Mitgliedes“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder die Leitende Bischöfin“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „oder einer Stellvertreterin“ eingefügt.
- h) In Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „und von dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
- i) In Absatz 8 Satz 3 werden das Wort „seiner“ durch die Wörter „dessen oder deren“ ersetzt und nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder die Präsidentin“ eingefügt.
- j) In Absatz 8 Satz 4 werden das Wort „vom“ durch die Wörter „von dem“ ersetzt und nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder der Präsidentin“ eingefügt.
9. Artikel 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Redner“ durch das Wort „Redebeitrag“ ersetzt.
10. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzendem“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender“ eingefügt. Das Wort „Stellvertreter“ wird durch die Wörter „seiner oder ihrer Stellvertretung“ ersetzt. Nach dem Wort „Präsidenten“ werden die Wörter „oder der Präsidentin“ eingefügt. Nach den Wörtern „ihrer Mitglieder und deren“ wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretern“ ersetzt, und nach diesem Wort werden die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Wörter „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode wird durch den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin vertreten.“
- d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „oder der Präsidentin“ eingefügt.
- h) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das an nächster Stelle stehende stellvertretende Mitglied an dessen Stelle.“
11. Artikel 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischofs“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.“
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Fällen kann der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung

nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtes der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.“

12. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „oder einer Leiterin“ und nach dem Wort „Referenten“ die Wörter „und Referentinnen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Leiter oder die Leiterin, der zugleich theologischer Vizepräsident oder die zugleich theologische Vizepräsidentin ist und eine Hauptabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland leitet, und die Referenten oder Referentinnen werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, der Leiter oder die Leiterin zugleich im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen.“
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „oder der Leiterin“ und nach dem Wort „Kirchenbeamten“ die Wörter „oder Kirchenbeamtinnen“ sowie nach den Wörtern „Leitenden Bischof“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Leiters“ die Wörter „oder der Leiterin“ und nach dem Wort „Referenten“ die Wörter „und Referentinnen“ eingefügt.

13. Artikel 21 a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer oder Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen, sowie der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht im Amt der VELKD tätig sind.“

14. In Artikel 24 Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Bischof“ die Wörter „oder der Leitenden Bischöfin“ eingefügt und die Wörter „von ihm“ werden gestrichen.

Artikel II

1. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. März 2007 in Kraft.
2. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung, die sie durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, neu zu fassen und die Neufassung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

A h r e n s b u r g, den 17. Oktober 2006

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 17. Oktober 2006 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 30. Oktober 2006 vollzogen.

H a n n o v e r, den 16. November 2006

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 215 Inkrafttreten des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306).

Gemäß § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung hat der Geschäftsführende Ausschuss der Kirchenleitung am 8. Dezember 2006 wie folgt beschlossen:

Das Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 306) tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2006

Das Lutherische Kirchenamt

i. V. F r e h r k i n g

Nr. 216 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes.

Vom 17. Oktober 2006

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben auf Grund von Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG) vom 4. Mai 2001 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Frist des Absatzes 1 Satz 1 ist gehemmt:

1. für die Dauer eines Beschwerdeverfahrens oder eines Spruchverfahrens,
2. während des Laufes der für die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nach § 16 a gesetzten Frist,
3. sofern wegen desselben Sachverhalts ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden ist,
4. sofern wegen desselben Sachverhalts ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist oder
5. sofern eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben wurde.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 14, 51, 52, 80, 102 be-